

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuz jüngerer Linie.

No. 673.

 Inhalt: Gesetz, betreffend die Warenhaussteuer.

Gesetz

vom 8. Juli 1905,

betreffend die Warenhaussteuer.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuz, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gerolshausen, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die Gemeinden sind berechtigt, auf Grund besonderer Ortsgesetze gewerbliche Unternehmungen, welche sich mit dem Großbetriebe des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Großbasare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte befassen, neben der Einkommensteuer zu einer Umsatzsteuer heranzuziehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Ebersdorf, den 8. Juli 1905.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz,
v. Hinüber. K. Graefel. Aufdeschel.

Ausgegeben am 19. Juli 1905.